

Hinweise des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zu Aufklärung und Einwilligung bei Impfung von Kindern und Jugendlichen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, Stand 05.06.2021

In der Regel ist eine Einwilligungsfähigkeit in einen medizinischen Eingriff – hier eine Impfung – ab einem Alter von 16 Jahren gegeben. Das heißt, dass Jugendliche ab einem Alter von 16 Jahren in der Regel hinsichtlich einer Impfung selbst entscheiden und in diese einwilligen können. Voraussetzung ist eine Aufklärung über die Behandlung und ihre Risiken. Die Aufklärung erfolgt in der Regel mündlich. In den Impfzentren ist auf die zur Verfügung stehenden Aufklärungsunterlagen Bezug zu nehmen und die Einwilligung insbesondere durch Unterschrift schriftlich zu dokumentieren.

Eine Impfung ist eine Routinemaßnahme des medizinischen Alltags, sodass Einwilligungsfähigkeit im speziellen Einzelfall auch schon früher als mit 16 Jahren, in der Regel aber nicht vor Vollendung des 14. Lebensjahres, vorliegen kann. Ein bestimmtes Alter lässt sich nur schwer festlegen, da es auf die individuelle Einsichtsfähigkeit ankommt. Die Frage der Einwilligungsfähigkeit unterliegt einer individuellen Prüfung durch die Ärztin oder den Arzt. Hierbei ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofes darauf abzielen, ob die aufzuklärende Person „nach (ihrer) geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs (...) zu ermessen vermag.“

Für den Fall, dass keine Einwilligungsfähigkeit vorliegt, ist eine Einwilligung der bzw. des Personensorgeberechtigten (in der Regel und nachfolgend die Eltern) notwendig. Wenn das zu impfende Kind bzw. die/der Jugendliche mit einem Elternteil erscheint ist zunächst zu klären, wem im konkreten Fall das Sorgerecht zusteht. Steht das Sorgerecht den Eltern gemeinsam zu und willigt der anwesende Elternteil in die Impfung ein, dann darf die Ärztin/der Arzt in der Regel darauf vertrauen, dass auch die Einwilligung des anderen Elternteils vorliegt.

Ergeben sich im Aufklärungsgespräch Anhaltspunkte, dass dem anwesenden Elternteil das Personensorgerecht nicht zusteht, beispielsweise weil bei getrenntlebenden Elternteilen das Sorgerecht dem nicht anwesenden Elternteil ganz oder in bestimmten Teilbereichen (z.B. medizinischen Angelegenheiten) alleine übertragen wurde, so ist die Einwilligung nur des anwesenden, nicht sorgeberechtigten Elternteils nicht rechtsgültig und die Impfung ist zu verweigern.

Die Einwilligungserklärung der oder des Personensorgeberechtigten kann auch im Vorfeld schriftlich erteilt werden. Zu beachten ist dabei, dass auf dem Anamnesebogen dann ausdrücklich der Verzicht auf das mündliche Aufklärungsgespräch mit der Ärztin/dem Arzt erklärt wird.

Aus diesem Grund ist die Anwesenheit der oder des Personensorgeberechtigten bei nicht einwilligungsfähigen Jugendlichen oder Kindern während der Impfung vor Ort aus rechtlicher Sicht nicht zwingend notwendig, sofern die vorherige schriftliche Einwilligung der oder des Personensorgeberechtigten vorliegt und der oder die Jugendliche bei Rückfragen des Arztes zu seiner Anamnese (Vorerkrankungen etc.) zuverlässig Auskunft geben kann oder eine Beantwortung der Fragen aufgrund vorliegender Arztbriefe oder anderer Befunde möglich ist. Dennoch ist die

Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten aus praktischen Gesichtspunkten zu empfehlen.

Zudem muss bei der Entscheidung über die Impfung eines selbst nicht einwilligungsfähigen Kindes oder Jugendlichen beachtet werden, dass auch dem Willen des Kindes mit fortschreitendem Alter zunehmend Gewicht zukommen muss. Daher muss auch der einwilligungsunfähige Heranwachsende seinem Alter und Reifegrad entsprechend in die Entscheidungsfindung und somit auch in die Aufklärung einbezogen werden (siehe hierzu: Dtsch Arztebl 2012; 109(10): A-476 / B-410 / C-406). Gegen den ausdrücklichen Willen des Kindes oder des Jugendlichen sollte keine Impfung durchgeführt werden, insbesondere nicht, da es sich dabei um keinen Notfalleingriff zur Abwendung einer akuten Lebensgefahr handelt, sondern um eine aufschiebbare medizinische Maßnahme.